

STEILSHOOP 8

Gesetz über den Bebauungsplan Steilshoop 8

Vom 8. Oktober 1986

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Steilshoop 8 für den Geltungsbereich Grundgenstraße — Ostgrenze des Flurstücks 82 der Gemarkung Steilshoop, Ruhrweg — Eichenholzweg — Steilshooper Allee, Flurstück 98 und Wandsbek des Flurstücks 280 der Gemarkung Steilshoop (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigefügte Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke benötigt werden, kann dies gegen Kostenentstehung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 263, 264 und 265) und vom 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird,

ein Entschädigungsberichtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, vornimmt. Wenn die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird,

ein Entschädigungsberichtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, vornimmt. Wenn die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird,

kündigung verletzt worden sind.

(4) Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelbetriebe sowie luftbelastende und geruchsbelastende Betriebe unzulässig. Betriebe und Anlagen sind so herzulegen, daß schädigende Auswirkungen auf die Umwelt des Bebauungsgebiets ausgeschlossen werden.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist verboten. Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Bundesbaugesetzes gegenübert dem örtlich zuständigen Bezirksamt vorgebracht, so kann dies gegen Kostenentstehung der Verletzung begründet soll, ist der dazugehörige

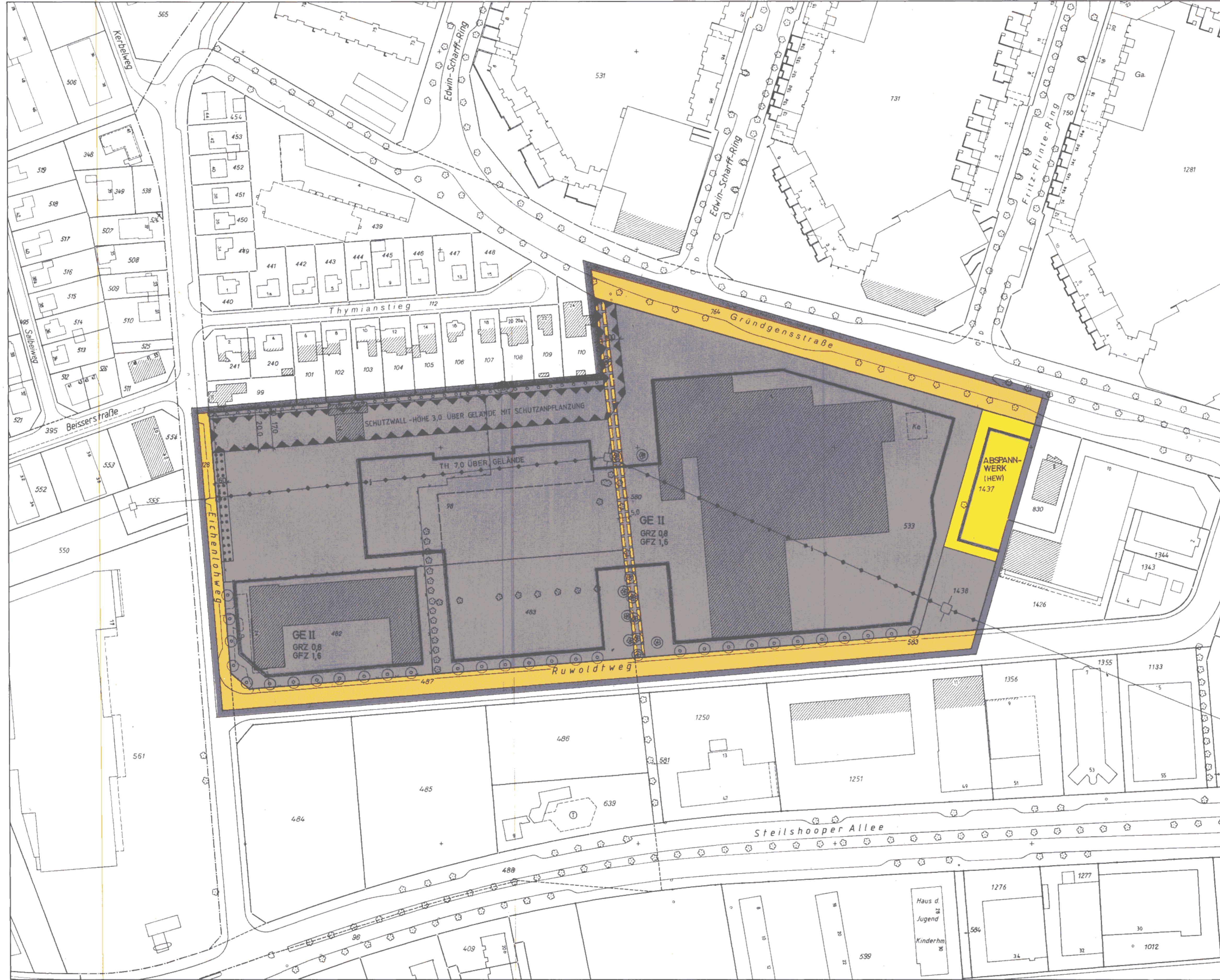
2. Das festgesetzte Leitungsnetz umfaßt die Befugnis der Deutschen Bundespost und der Hamburgischen Elektrizitäts-Werke, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

3. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelbetriebe sowie luftbelastende und geruchsbelastende Betriebe unzulässig. Betriebe und Anlagen sind so herzulegen, daß schädigende Auswirkungen auf die Umwelt des Bebauungsgebiets ausgeschlossen werden.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist verboten. Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Bundesbaugesetzes gegenübert dem örtlich zuständigen Bezirksamt vorgebracht, so kann dies gegen Kostenentstehung der Verletzung begründet soll, ist der dazugehörige

3. Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Steilshoop 8

Festsetzungen

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| | Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans |
| | Gewerbegebiet |
| | Grundflächenzahl |
| | Geschoßflächenzahl |
| | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze |
| | Baugrenze |
| | Traufhöhe als Höchstgrenze |
| | Straßenverkehrsfläche |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Fläche für Versorgungsanlagen |
| | Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen |
| | Sonstige Abgrenzung |
| | Schutzwall |
| | Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume |
| | Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher |
| | Erhaltungsgebot für einzelne Bäume |
| | Erhaltungsgebot für Baumgruppen |
| | Anpflanzungsgebot für Bäume und Sträucher |

Kennzeichnungen

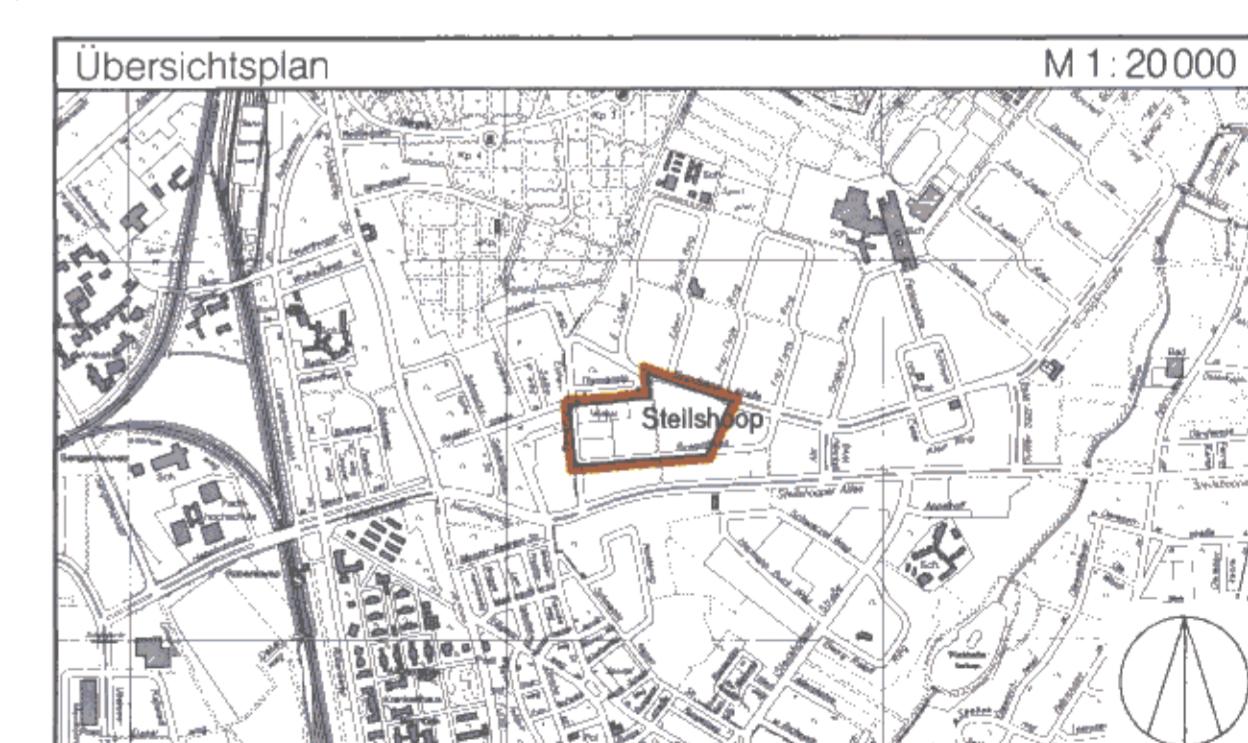
| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| | Vorhandene Hochspannungsleitung mit Hochspannungsmast |
| | Vorhandene Gebäude |

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Nov. 1985...



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Steilshoop 8

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 516

Reproduktion und Offdruck: Vermessungsamt Hamburg 1986

Mr. 24-125

Gesetz über den Bebauungsplan Steilshoop 8

Vom 8. Oktober 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Steilshoop 8 für den Geltungsbereich Gründgensstraße — Ostgrenze des Flurstücks 582 der Gemarkung Steilshoop — Ruwoldtweg — Eichenlohweg — Nordgrenze des Flurstücks 98 und Westgrenze des Flurstücks 580 der Gemarkung Steilshoop (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. Betriebe und Anlagen sind so herzustellen, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wohnbebauung ausgeschlossen sind.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Deutschen Bundespost und der Hamburgischen Electricitäts-Werke, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1986.

Der Senat